

Ehrenordnung des Rates der Stadt Hilden

§1 Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
 1. Name, Vorname, Anschrift;
 2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder;
 - 3.1 gegenwärtig ausgeübte Berufe; bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen;
 - 3.2 bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - 3.3 bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - 3.4 bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma;
 4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen;
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes;
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen;
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien;
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt/Gemeinde;
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht, gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1, 3.1 und 4 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter auf den Internet-Seiten der Stadt Hilden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die übrigen nach § 1 Absatz 1 oder nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) *Die allgemeinen Sätze für Aufwandsentschädigungen und/oder Sitzungsgelder, die Mandatsträger nach den gesetzlichen Vorschriften erhalten oder die sie als Vertreter der Stadt in Aufsichts- und Verwaltungsräten und sonstigen Organen wirtschaftlicher Unternehmen beziehen, werden jährlich auf den Internet-Seiten der Stadt öffentlich bekannt gemacht.*
- (4) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

Anlage zur Ehrenordnung der Stadt Hilden vom (Formblatt)

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Familienstand: _____

Name des Ehegatten: _____

Name(n) der Kinder: _____

Tel.: _____ (privat) _____ (dienstlich)

Partei: _____

I. Angaben gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

1. gegenwärtig ausgeübte Berufe:

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen;

2. BERATERVERTRÄGE, INSBESONDERE ÜBER DIE ENTGELTLICHE BERATUNG, VERTRETUNG FREMDER INTERESSEN ODER DER ERSTATTUNG VON GUTACHTEN, SOWEIT DIESE TÄTIGKEITEN AUßERHALB DES VON IHNEN ANGEZEIGTEN BERUFS ERFOLGEN;

Die Angabe einzelner Mandatsverhältnisse, die sich aus der Ausübung des Berufs wie z.B. die der Rechtsanwälte und Steuerberater ergeben, ist nicht gefordert.

3. MITGLIEDSCHAFT IN AUFSICHTSRÄTEN UND ANDEREN KONTROLLGREMIIEN IM SINNE DES § 125 ABSATZ 1 SATZ 3 DES AKTIENGESETZES;

(Andere Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes sind solche Gremien von börsennotierten Unternehmen (z.B. RWE))

4. MITGLIEDSCHAFT IN ORGANEN VON RECHTLICH VERSELBSTÄNDIGTEN AUFGABENBEREICHEN IN ÖFFENTLICH-RECHTLICHER ODER PRIVATRECHTLICHER FORM DER IN § 1 ABSATZ 1 UND ABSATZ 2 DES LANDESORGANISATIONSGESETZES GENANNTE BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN;

gemeint sind Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z.B. auch die Sparkassen

5. MITGLIEDSCHAFT IN ORGANEN SONSTIGER PRIVATRECHTLICHER UNTERNEHMEN;

6. FUNKTIONEN IN VEREINEN ODER VERGLEICHBAREN GREMIEN;

II. Sonstige Angaben, die für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein können (Angaben werden nicht veröffentlicht)

7. ANGABEN ÜBER ARBEITGEBER, BRANCHE, FIRMA

a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion

b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma

c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma;

8. ANGABEN ÜBER DAS GRUNDVERMÖGEN INNERHALB HILDENS

(Datum)

(Unterschrift)